

## Reform der Psychotherapie-Richtlinie ab dem 1.4.2017 / Umsetzung in meiner Praxis

Versorgungsangebote							
<b>Telefonische Erreichbarkeit der Praxis ab dem 1.4.17:</b>  Siehe: Homepage Telefonische Erreichbarkeit	<b>Sprechstunde nur nach telefonischer Vereinbarung:</b>  mindestens 50 Minuten (Pflicht) maximal 150 Minuten teilbar in 25 oder 50 Minuten Einheiten.	<b>Akutbehandlung:</b>  nach mindestens 50 Minuten Sprechstunde. Es stehen 12 Sitzungen zur Verfügung.					
Telefonische Erreichbarkeit bedeutet keine Beratung wie bisher. Es soll die Möglichkeit zur Terminplanung verbessern. Beratung wird in den Sprechzeiten möglich sein.	Ich werde zur besseren Praxiskoordinierung 50 Minuten Einheiten anbieten.		<b>Probatorik:</b>  nach mindestens 50 und maximal 150 Minuten Sprechstunde oder nach einer Akutbehandlung. Es werden maximal 4 Stunden à 50 Minuten Probatorik zur Verfügung stehen.	<b>Kurzzeittherapie 1 (KZT 1)</b>  nach mindestens 50 und maximal 150 Minuten Sprechstunde und nach mindestens 2 und höchstens 4 probatorischen Sitzungen kann die KZT 1 mit 12 Therapiesitzungen beantragt werden.	<b>Kurzzeittherapie 2 (KZT 2)</b>  nach der KZT 1 kann die KZT 2 mit 12 Sitzungen Therapiesitzungen beantragt werden.	<b>Langzeittherapie 1 (LZT 1)</b>  nach mindestens 50 und maximal 150 Minuten Sprechstunde und nach mindestens 2 und höchstens 4 probatorischen Sitzungen oder nach einer KZT 1 oder KZT 2 kann die LZT 1 mit 60 Stunden beantragt werden.	<b>Langzeittherapie 2 (LZT 2)</b>  nach einer LZT 1 kann die LZT 2 mit plus 40 Sitzungen beantragt werden.
				Bei Kurzzeittherapien wird das Sitzungsbudget einer gegebenenfalls stattgefundenen Akutbehandlung angerechnet.		Bei Langzeittherapien werden die Sitzungsbudgets einer gegebenenfalls stattgefundenen Akutbehandlung oder von Kurzzeittherapien angerechnet. Es kann vom Stundenkontingent eine Rezidivprophylaxe von 8/16 Sitzungen abgezogen werden, um das Erreichte zu stabilisieren.	